

39. Umfaßt die Haftung für Bergschaden bei Rohrbrüchen an im Boden verlegten Leitungen auch den Verlust an Leitungsgut (Wasser, Gas usw.)?

Allgemeines Berggesetz für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 (G. S. 705) — ABG. — § 148.

V. Zivilsenat. Ur. v. 2. Februar 1942 i. S. Pr. B. u. S. ABG. (Wett.) w. Stadtgem. S. (M.). V 92/41.

I. Landgericht Gleiwitz.

Die klagende Stadtgemeinde bezieht ihr Wasser von der Wasserwerk D. GmbH. durch ein (mit wenigen Ausnahmen) in ihren Straßen verlegtes, ihr gehöriges Rohrleitungsnetz, mit dem sie das Wasser aus den Leitungen des Wasserwerks abnimmt und den einzelnen Abnehmergrundstücken zuführt. Unstreitig sind als Folge von Bergbau der Beklagten Rohrbrüche und Wasserverluste eingetreten. Während die Beklagte die Kosten der Wiederherstellung des Rohrnetzes getragen hat, weigert sie sich, der Klägerin auch für den Wasserverlust Ersatz zu leisten, indem sie bestreitet, daß es sich dabei um einen dem Grundeigentum der Klägerin oder dessen Zubehörungen zugefügten

Schaden im Sinne des § 148 ABG. handle, für das hilfsweise geltend gemachte Verschulden (§ 823 BGB.) aber die Begründung vermisst. Unter Berechnung ihres Wasserverlustes auf 380 cbm zu 0,15 RM. hat die Klägerin mit der Klage 57,00 RM. nebst Zinsen gefordert. Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und mit Widerklage die Feststellung beantragt, daß sie auch bei zukünftigen Wasserverlusten, die infolge ihres Bergbaus durch Brüche in den Rohrleitungen der Klägerin entstehen, zur Entschädigung der Klägerin bergrechtlich nicht verpflichtet sei. Das Landgericht, dessen Zuständigkeit vereinbart war, hat den Klageanspruch für dem Grunde nach gerechtfertigt erklärt und die Widerklage abgewiesen. Die Sprungrevision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Die Revision stellt lediglich zur Nachprüfung, ob auch der Schaden, welcher der Klägerin durch Wasserverlust infolge von Rohrbrüchen entstanden ist, als ein dem Grundeigentum oder dessen Zubehörungen durch den Bergwerksbetrieb der Beklagten zugefügter Schaden im Sinne des § 148 ABG. anzuerkennen sei. Dies ist aber mit dem Landgericht zu bejahen.

Von dem Sachverhalt, der Gegenstand der Entscheidung des erlernenden Senats vom 24. Juni 1885 war (Zeitschrift für Bergrecht Bd. 27 S. 100; vgl. dazu Westhoff Bergbau und Grundbesitz 1940 Bd. I S. 77flg., Weis in Glüdauf 1940 Nr. 31 S. 426), unterscheidet sich der vorliegende Streitfall insofern, als dort die durch den Bergbau beschädigten Leitungsröhre des klagenden Gaswerks mindestens als Zubehör ihres Gasanstaltsgrundstücks in Betracht kamen und damit das Grundeigentum der dortigen Klägerin sowohl in seinem Bestands-, als auch in seinem Gebrauchs- oder Nutzungswert als durch Verteuerung der Erzeugung entwertet angesprochen werden konnte. Im hier gegebenen Streitfall sind dagegen das Wasserwerk und der Entschädigung fordernde Grundeigentümer verschiedene Personen, so daß zunächst die Frage entsteht, ob auch die Eigentümerin des beschädigten Rohrleitungsnetzes als in ihrem Grundeigentum oder dessen Zubehörungen geschädigt angesehen werden kann, eine Frage, in deren Bejahung allerdings die Parteien offenbar einig sind. Nach dem festgestellten Sachverhalt handelt es sich hier um ein der Klägerin gehöriges, mit wenigen Ausnahmen in ihren Straßen verlegtes

Wasserrohrleitungsnetz, mittels dessen sie das Wasser von dem Wasserwerke bezieht. Das Rohrnetz ist, soweit in ihr gehörigen Grundstücken, insbesondere den städtischen Straßen verlegt, deren wesentlicher Bestandteil sowohl nach § 93 ABG., weil jedenfalls die Leitungsröhre nicht ohne Zerstörung des einheitlichen Netzes oder mindestens nicht ohne Veränderung in ihrem Wesen von den Grundstücken getrennt werden können, als auch nach § 94 Abs. 1, § 95 Abs. 1 das., weil die Rohrleitungen mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, ohne daß dies nur zu einem vorübergehenden Zwecke geschehen wäre. Aus dieser Bestandteilseigenschaft des Rohrleitungsnetzes, soweit es in stadteigenen Grundstücken verlegt ist, folgt, daß in ihm städtisches Grundeigentum beschädigt ist. Soweit geringe Ausnahmen anderer Gestaltung bestehen, nämlich zur Verlegung des Netzes fremde Grundstücke benutzt worden sind, haben die städtischen Rohrleitungen die rechtliche Eigenschaft beweglichen Zubehörs des städtischen Grundeigentums; denn sie sind keine (wesentlichen) Bestandteile des fremden Grundeigentums geworden, weil sie sich entweder als ein in Ausübung von Rechten der Klägerin an den fremden Grundstücken mit diesen verbundenes Werk darstellen oder, soweit die fremden Grundstücke nur, sei es vermöge schuldrechtlicher Befugnisse, insbesondere kraft Mietvertrags, sei es gestattungsweise benutzt werden, als lediglich zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden zu gelten haben würden (vgl. RGZ. Bd. 87 S. 43).

Von dieser Grundlage aus ergibt sich für die entscheidende Frage, ob als Bergschaden im Sinne des § 148 ABG. auch der durch Rohrbrüche im städtischen Leitungsnetz verursachte Wasserverlust anzuerkennen ist, das Folgende: Bei der Eigenart des Falles kann die Haftung der Beklagten mit einer Entwertung des Wasserwerksgrundstücks nicht begründet werden. Andererseits kommt das durch das Leitungsnetz geführte Wasser nicht selbst als Bestandteil oder Zubehör des städtischen Grundeigentums in Betracht, da es auch in den Leitungsröhren bewegliche Sache ohne Zubehöreigenschaft bleibt. Die Frage verengt sich deshalb dahin, ob als ein dem Grundeigentum (oder dessen Zubehörungen) zugefügter Schaden — mit der Auffassung, wie sie offenbar Westhoff a. a. O. vertritt —, ausschließlich solcher Schaden angesehen werden kann, der an dem Grundeigentum selbst (oder dessen Zubehörungen) entsteht, oder ob darunter auch

sonstiger Schaden, der in engster Verbindung mit der Beschädigung des Grundeigentums selbst eintritt, nicht auch wenigstens dann zu begreifen ist, wenn es sich um Schaden handelt, der durch Untauglichwerden des Grundeigentums zu der ihm gerade gegebenen besonderen Zweckbestimmung (wie bei Wasserverlust durch Rohrbruch) entsteht. Letzteres ist aber aus doppeltem Grunde zu bejahen. Es kann zweifelhaft erscheinen, ob es sich in einem Fall der vorliegenden Art um unmittelbaren oder mittelbaren Schaden im Sinne der Unterscheidung des Preussischen Allgemeinen Landrechts handelt. Wollte man nur mittelbaren Schaden annehmen, so war jedenfalls in der unter der zeitlichen Geltung des Preussischen Allgemeinen Landrechts zu § 148 ABG. ergangenen Rechtsprechung (vgl. Zeitschr. für Berggr. Bd. 24 S. 500, Bd. 25 S. 396 und sonst) anerkannt, daß die Entschädigungspflicht nach § 148 auch den mittelbaren Schaden umfaßt. Das Bürgerliche Gesetzbuch aber (§ 249) regelt die Schadenersatzpflicht allgemein dahin, daß der Zustand herzustellen ist, der bestehen würde, wenn der zum Erfasse verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Daß danach auch der Wasserverlust in den Schadensbereich fällt, kann nicht zweifelhaft sein. Ebenso erscheint der natürlichen Betrachtung der Schaden, der bei Rohrbrüchen, teils an der Leitung selbst, teils durch Entweichen von Leitungsgut, entsteht, als ein so zusammenhängender und einheitlich zu beurteilender, daß eine verschiedene rechtliche Behandlung, je nachdem, ob Sachschaden oder Vermögensschaden durch Einbuße an Leitungsgut, dem Rechtsgefühl widersprechen würde. Dazu kommt aber weiter, daß der ausdrückliche Wille des Gesetzes dahin geht, dem Grundeigentümer für den Schaden, den er infolge Beschädigung seines Grundeigentums durch den Bergbau erleidet, vollen Ersatz zukommen zu lassen, wie aus der zweifachen Betonung: „für allen Schaden vollständige Entschädigung zu leisten“ deutlich zu erkennen ist. Eine Beschränkung auf den bloßen Sachschaden am Grundeigentum (oder dessen Zubehörungen) läßt sich hiernach nicht rechtfertigen. Vielmehr muß der Bergbau für verpflichtet erachtet werden, bei einer von ihm herbeigeführten Beschädigung von Grundeigentum durch Brüche in Leitungsröhren auch für das entweichende Leitungsgut Ersatz zu leisten.

Daraus ergibt sich die Zurückweisung der Revision zur Klage und Widerklage.